



Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein und zur Schaffung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes

Drucksache 18/ 4380

Der Landtag wolle beschließen:

Die Berichts- und Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses vom 13.06.2016 (Drs. 18/ 4380) erhält folgende Fassung:

Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein und zur Schaffung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes (Drs. 18/ 3153) wird wie folgt geändert:

1.

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Ziel des Vollzugs

Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Er hat auch die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.“

2.

§ 4 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gefangenen sollen an der Gestaltung des Vollzugsalltages mitwirken.“

3.

§ 6 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

4.

§ 7 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Hiervon kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer nicht geboten erscheint.“

5.

§ 8 Absatz wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Hiervon kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer nicht geboten erscheint.“

b) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.

6.

§ 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Im offenen Vollzug dürfen abweichend von Absatz 1 Gefangene gemeinsam untergebracht werden, wenn die baulichen Verhältnisse dies zulassen, schädliche Einflüsse oder eine Gefährdung des Vollzugszieles nicht zu befürchten sind und die betroffenen Gefangenen zustimmen.“

7.

§ 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Unterbringung während der Arbeit und Freizeit

(1) Die Gefangenen arbeiten gemeinsam. Dasselbe gilt für Berufsausbildung, berufliche Weiterbildung sowie arbeitstherapeutische und sonstige Beschäftigung während der Arbeitszeit.

(2) Während der Freizeit können die Gefangenen sich in der Gemeinschaft mit den anderen aufhalten. Für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen kann der Anstaltsleiter mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.

(3) Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit kann eingeschränkt werden,

1.

wenn ein schädlicher Einfluss auf andere Gefangene zu befürchten ist,

2.

wenn der Gefangene nach § 6 untersucht wird, aber nicht länger als zwei Monate,

3.

wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert oder

4.

wenn der Gefangene zustimmt.“

8.

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Ruhezeiten

(1) Gefangene werden während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht.

9.

§ 16 Absatz 4 wird gestrichen.

10.

In § 18 Absatz 1 Satz 1 wird der abschließende Punkt durch die Worte „und die oder der Gefangene der Verlegung zugestimmt hat.“ ersetzt.

11.

§ 42 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Besuche von Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 Strafgesetzbuch (StGB) werden besonders unterstützt; die Gesamtdauer erhöht sich hierfür um mindestens weitere zwei Stunden.“

12.

§ 53 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist untersagt; in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei besonderen Ernährungsanforderungen, kann die Anstalt Ausnahmen zulassen.“

13.

§ 61 erhält folgende Fassung:

„Eine nachgehende Betreuung durch die Anstalt findet nicht statt.“

14.

§ 70 Absatz 2 wird ein Satz 5 mit folgendem Inhalt angefügt:

„Verfügen Gefangene ohne eigenes Verschulden nicht über Haus- und Taschengeld, kann ihnen der Einkauf von Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln in angemessenem Umfang vom Eigengeld gestattet werden.“

15.

§ 85 erhält folgende Fassung:

„Während der Lockerung haben die Gefangenen einen Anspruch auf medizinische Leistungen gegen das Land nur in der für sie zuständigen Anstalt. Wenn eine Rückkehr in die zuständige Anstalt nicht zumutbar ist, kann die Behandlung auch in der nächstgelegenen Anstalt erfolgen. § 56 bleibt unberührt.“

16.

§ 86 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „und Behandlungen“ die Worte „sowie zwingend erforderliche Sofortmaßnahmen“ eingefügt.“

b) Absatz 5 werden die Worte „Nummer 3“ gestrichen.

17.

In § 99 wird Satz 2 gestrichen.

18.

§ 104 wird wie folgt geändert.

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Nur auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters oder bei Gefahr im Verzug ist es im Einzelfall zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.“

b) Es wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 3 durchsucht werden. Ist im Einzelfall davon auszugehen, dass die oder der Gefangene keine unerlaubten Gegenstände in die Anstalt einbringt, ist von einer Durchsuchung nach Absatz 3 abzusehen.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

19.

§ 110 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „seelischen“ die Worte „oder gesundheitlichen“ eingefügt.

b) Absatz 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sind die Gefangenen darüber hinaus gefesselt oder fixiert, sind sie ständig durch Bedienstete so zu beobachten, dass ein sofortiges Eingreifen jederzeit möglich ist, bei einer Fixierung in unmittelbarer räumlicher Anwesenheit.“

20.

§ 118 erhält folgende Fassung:

„§ 118 Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

- (1) Die Anstaltsleitung kann den Vollzugsbediensteten das Tragen von Schusswaffen anordnen.
- (2) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.
- (3) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Vollzugsbediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.
- (4) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.
- (5) Gegen Gefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,
 1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
 2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 StGB) unternehmen oder
 3. um ihre Flucht zu vereiteln oder um sie wieder zu ergreifen.

Um die Flucht aus einer Einrichtung des offenen Vollzugs zu vereiteln, dürfen keine Schusswaffen gebraucht werden.

- (6) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Justizvollzugsanstalt einzudringen.“

Begründung:

Zu 2:

Die Formulierung verdeutlicht, dass die Mitwirkung der Gefangenen bei der Gestaltung des Vollzugsalltages gewünscht ist und entsprechend durch die Anstalt gefördert werden soll. Ansprüche der Gefangenen für eine konkrete Form der Mitgestaltung sind hiermit nicht verbunden.

Zu 3:

Auch bei sprachlichen Barrieren muss es dabei bleiben, dass andere Gefangene während des Aufnahmeverfahrens nicht anwesend sein dürfen. In Anbetracht der hohen Sensibilität des Zugangsgespräches ist es nicht vertretbar, dass andere Gefangene als Dolmetscher eingesetzt werden. Für die verantwortlichen Vollzugsmitarbeiter ist es zwingend erforderlich, dass sie sich auf die Übersetzung verlassen können. Andere Gefangene bieten hierfür jedoch nicht die ausreichende Gewähr.

Zu 4:

Aufgrund des Aufwandes für die Durchführung des Diagnoseverfahrens muss die Möglichkeit bestehen, von diesem abzusehen, wenn dies im Hinblick auf die zu erwartende Vollzugsdauer geboten erscheint.

Zu 5:

Aufgrund des Aufwandes für die Erstellung des Vollzugs- und Wiedereingliederungsplans muss die Möglichkeit bestehen, von diesem abzusehen, wenn dies im Hinblick auf die zu erwartende Vollzugsdauer geboten erscheint.

Zu 6:

Die in § 11 Absatz 1 vorgesehene Einzelunterbringung, sowohl im offenen, wie auch im geschlossenen Vollzug entspricht den Anforderungen an einen modernen Strafvollzug. Ein Abweichen hiervon ist im geschlossenen Vollzug nur auf Antrag von Gefangenen möglich.

Allerdings ist nicht einzusehen, warum § 11 Absatz 4 eine gemeinsame Unterbringung lediglich an bauliche Voraussetzungen und daran knüpft, dass schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind. Hier ist es im Sinne der Gleichbehandlung geboten, dass eine gemeinsame Unterbringung jedenfalls an eine Zustimmung der Gefangenen geknüpft wird.

Zu 7 und 8:

Die im Gesetzentwurf angelegte Ausweitung der Aufschlusszeiten führt zu erheblichem personellen Mehrbedarf. Eine ausreichende personelle Hinterlegung schafft der Gesetzentwurf jedoch nicht.

Die derzeit geltenden Regelungen erlauben den Anstalten im Rahmen ihrer Kapazitäten ein hohes Maß an Flexibilität. Die vorgesehenen Regelungen hingegen werden zwangsweise zu Konflikten führen, wenn Aufschlusszeiten – wie dies schon heute regelmäßig der Fall ist – aufgrund der fehlenden Personals nicht eingehalten werden können.

Zu 9:

Es ist grundsätzlich sinnvoll, gefangene so früh wie möglich im offenen Vollzug unterzubringen. Im Hinblick auf die Sicherheitsbelange der Bevölkerung und der Anstalt ist jedoch eine verlässliche Prognose für neu aufgenommene Gefangene erforderlich. Diese erfordert eine grundlegende Kenntnis von der Persönlichkeit und den Lebensumständen eines Gefangenen. Aus diesem Grund ist eine sofortige Aufnahme von Gefangenen in den offenen Vollzug nicht angezeigt. Vielmehr sollte es einer, im Eignungsfall auch kurzen, Aufnahmephase im geschlossenen Vollzug bleiben.

Zu 10:

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 ist eine Zustimmung des Inhaftierten bezüglich einer Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung nicht erforderlich. Zwingende Voraussetzung einer erfolgreichen Sozialtherapie ist jedoch die Freiwilligkeit. Das Wecken und Fördern einer Bereitschaft der Gefangenen zur Teilnahme an einer sozialtherapeutischen Behandlung, wie es nach § 18 Abs. 3 des Entwurfs vorgesehen ist, reicht insoweit nicht aus. Eine Mitwirkung der Gefangenen - erst Recht bei einer therapeu-

tischen Behandlung – sollte nicht erzwungen werden. Der Gefangene sollte einer therapeutischen Behandlung ausdrücklich zustimmen müssen.

Zu 12:

Die grundsätzliche Untersagung des Empfangs von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist sinnvoll. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei besonderen Ernährungsanforderungen bzw. Ernährungsbedürfnissen, sollten im Ausnahmefall jedoch derartige Pakete übersandt werden können.

Zu 13:

Eine nachgehende Betreuung entlassener Gefangener ist nicht Aufgabe der Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten. Die Zuständigkeit der Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten endet mit der Entlassung aus der Haft. Darüber hinaus besteht kein Bedarf für eine nachgehende Betreuung durch Justizvollzugsbeamtinnen und -beamte. Für eine nachgehende Betreuung stehen beispielsweise die Bewährungshilfe, soziale Verbände und ähnliche Einrichtungen zur Verfügung. Die Aufgabe darf nicht auf den Vollzug verlagert werden.

Zu 14:

Bisher konnte dem Gefangenen, wenn er ohne eigenes Verschulden nicht über Haus- oder Taschengeld verfügt, gestattet werden, in angemessenem Umfang vom Eigengeld einzukaufen. Durch den – nicht notwendigen - Wegfall dieser Möglichkeit entsteht eine unangemessene Benachteiligung dieser Gefangenen gegenüber anderen Gefangenen.

Zu 15:

Die Regelung des § 85 steht einer ambulanten Krankenpflege in der nächstgelegenen Anstalt zwar nicht grundsätzlich entgegen, jedoch bleibt die Regelung so weit auslegungsbedürftig, dass es einer ausdrücklichen Regelung im Gesetz bedarf. Nur so kann, auch für den Gefangenen, Rechtssicherheit hergestellt werden, zumal sich hierdurch ausweislich der Ausführungen in der Begründung des Gesetzes gerade keine Veränderungen ergeben würden. Nur so können Rechtsstreitigkeiten vermieden und die Gefangenen hinreichend abgesichert werden.

Zu 16:

a) Zur Herstellung der Rechtssicherheit für die Anstalt, den Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten sowie den Ärztinnen und Ärzten sind zwingend erforderliche Sofortmaßnahmen ausdrücklich zu benennen.

b) Im Fall der Notwendigkeit medizinischer Untersuchungen des Gefangenen ist es bei Gebotenheit unverzüglichen Handelns nicht immer möglich oder sachdienlich zunächst entsprechende Informationen über die beabsichtigte Behandlung zu erteilen (Abs. 4 Nr. 1) und/oder eine freiwillige Zustimmung des Gefangenen (Abs. 4 Nr. 2) zu erreichen.

Daher soll aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Rechtssicherheit gänzlich oder teilweise auf die Voraussetzungen des Abs. 4 abgesehen werden können.

Zu 18:

Nach dem Bundesverfassungsgericht stellen Durchsuchungen Gefangener, die mit einer Entkleidung verbunden sind, einen Schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar, BVerfG 10.07.2013 2BvR 2815/11, Rz. 15. Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu aus, dass dies „in besonderen Maße für Durchsuchungen (gilt), die mit einer Inspizierung von normalerweise bedeckten Körperöffnungen verbunden sind. Wegen des besonderen Gewichts von Eingriffen, die den Intimbereich und das Schamgefühl des Inhaftierten berühren, hat dieser Anspruch auf besondere Rücksichtnahme.“ Weiter führt das Bundesverfassungsgericht aus, mit Entkleidungen und der Inspektion von Körperöffnungen verbundene Durchsuchungen „müssen (...) in schonender Weise – unter anderem außerhalb möglichen Sichtkontakts anderer Gefangener oder unnötigerweise anwesenden Personals – (...) durchgeführt werden, BVerfG 10.07.2013 2BvR 2815/11, Rz. 16.

Um diesem Anspruch zu genügen, dürfen andere Gefangene bei der Durchsuchung nicht anwesend sein.

Der Entwurf sieht vor, dass die Anstaltsleitung allgemein anordnen kann, dass die Gefangenen in der Regel bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach § 104 Abs. 3 des Entwurfs durchsucht werden können. Die Gesetzesbegründung nimmt zwar auf die zitierte Rechtsprechung Bezug und legt dar, dass die Formulierung als Einschränkung zu verstehen sei. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Verfassungsmäßigkeit muss eine klare Formulierung Eingang in das Gesetz finden, die die Anstaltsleitung eindeutig berechtigt und verpflichtet sowie gleichzeitig regelt, dass ausschließlich die Anstaltsleitung einen so weitgehenden Eingriff wie die mit einer Entkleidung verbundenen Durchsuchung anordnen kann.

Zu 19:

a) Besondere Sicherungsmaßnahmen müssen auch aufgrund des gesundheitlichen Zustandes möglich sein. Beispielhaft seien hier Epilepsie oder ansteckende Krankheiten.

b) Bei einer Fesselung ist eine ständige Beobachtung ausreichend, die so gestaltet ist, dass ein unmittelbares Eingreifen im Ernstfall möglich ist.

Zu 20:

Das Tragen von Schusswaffen muss den Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten grundsätzlich erlaubt sein. Eine allgemeine Pflicht zum Tragen von Schusswaffen ist nicht notwendig. Da die Anstaltsleitung die Gefahrensituationen in der Anstalt am besten bewerten kann, ist es zweckmäßig die Anordnungen des Mitführens von Schusswaffen in ihr Ermessen zu stellen.

Während des Nachtdienstes, also zu Einschlusszeiten der Gefangenen, ist das Mitführen von Schusswaffen ebenso wie zur Sicherung der Gefangenentransporte, insbesondere von gefährlichen und gefährdeten Gefangenen, auch zukünftig zwingend notwendig. Krankenhausbewachungen oder Vorführungen von Gefangenen aus dem Bereich der organisierten Kriminalität oder mit terroristischen Hintergrund erfordern besondere Sicherungsmaßnahmen, die nur durch die Anstaltsleitung bewertet werden können, um mit geeigneten Sicherheitsmaßnahmen entgegenzuwirken. Dazu gehört auch die Bewaffnung der Sicherungskräfte.

Die Eigensicherung von Bediensteten ist Ausdruck eines professionellen Handelns und steht nicht im Widerspruch zu einem modernen Strafvollzug. Unbestritten ist auch die abschreckende Wirkung von Schusswaffen, wodurch oft bereits der Versuch zur Befreiung unterbleibt.

Durch das regelmäßige Tragen der Schusswaffe durch die Bediensteten erhöht sich die Routine, wodurch das sichere Führen der Schusswaffe sowie ein erhöhter Selbstschutz hergestellt wird.

Barbara Ostmeier
und Fraktion